

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Fußballstadion im Wildpark“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunaler rechtlicher Vorschriften vom 17.12.2015 und der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3 Satz 3, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2009, hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 14.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadt Karlsruhe gründet im Zuge des geplanten Baus und späteren Betriebs des neuen Fußballstadions im Wildpark einen Eigenbetrieb.
- (2) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark“ nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist der Bau, der Betrieb und die Finanzierung des Fußballstadions im Wildpark und seiner Außenflächen (insbesondere Spielflächen und Birkenparkplatz) sowie der Infrastruktur.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Stammkapital, Mittelverwendung

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 Euro.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe
2. der Betriebsausschuss
3. der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Karlsruhe und
4. die Betriebsleitung.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können oder nicht im Rahmen dieser Satzung auf den Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen worden sind. Unbeschadet seiner Zuständigkeiten in den Fällen des § 39 Abs. 2 GemO und § 9 EigBG entscheidet er insbesondere über:

1. den Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
2. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen / Ergänzungen seiner Aufgaben, seines Leistungsangebotes und seiner (möglichen) Betriebsstätte,
3. die Festsetzung der Höhe des Stammkapitals,
4. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie Änderungen des Wirtschaftsplanes gemäß § 15 Abs. 1 EigBG,
5. die Bestellung und Abberufung, die Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin sowie die Entlastung der Betriebsleitung. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein,
6. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
8. die Bestimmung eines Abschlussprüfers,
9. die in § 7 Abs. 4 genannten Aufgaben ab einem Betrag von über 250.000 Euro, bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einem Betrag von über 1.000.000 Euro.

§5

Betriebsausschuss

- (1) Dem Betriebsausschuss wird die Vorberatung der dem Gemeinderat nach § 4 dieser Satzung zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten, einschließlich der Anträge, die an den Gemeinderat gestellt werden und Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen, übertragen.
- (2) Zum Zweck der Überwachung der Betriebsleitung kann der Betriebsausschuss von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Eigenbetriebs verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften des Eigenbetriebs sowie dessen Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
- (3) Als beschließender Ausschuss entscheidet der Betriebsausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht die Betriebsleitung, der Gemeinderat oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig sind.
- (4) Dem Betriebsausschuss werden im Bereich der Wirtschaftsführung die im § 7 Abs. 4 genannten Aufgaben bis zu einem Betrag von 250.000 Euro, bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro, übertragen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Aufgaben nach Satz 1, deren Wert die dort genannten Beträge übersteigen, unterfallen der Zuständigkeit des Gemeinderats.
- (5) Für die Bestellung der Mitglieder und für die/den Vorsitzenden sowie für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe und die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe und seiner Ausschüsse.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt auf Verlangen an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgeständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung sowie aller beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um insbesondere die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder

rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses liegen und deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister an Stelle des Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten oder ihr/ihm vom Gemeinderat übertragen worden sind.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung –bestehend aus einem Betriebsleiter / Betriebsleiterin- bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebs und interne Zuweisung von Zuständigkeiten alleine verantwortlich.
- (4) Der Betriebsleitung werden im Bereich der Wirtschaftsführung im Einzelfall folgende Aufgaben übertragen:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gegenständen des beweglichen Vermögens des Eigenbetriebs bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
 2. Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zur Wertgrenze von 250.000 Euro.
 3. Schenkung und Verzicht auf Ansprüche bis zu 50.000 Euro.
 4. Einleitung von gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern der Wert des Nachgebens diesen Betrag nicht überschreitet und die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung ist, bis zu der Wertgrenze von 50.000 Euro.
 5. Abschluss und Änderung von Miet- und Pachtverträgen, deren Jahresmiete/-pacht 100.000 nicht übersteigt.
 6. Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.

- (5) Der Betriebsleitung wird die Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 87 Abs. 1 GemO zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie zur Umschuldung im Rahmen des Wirtschaftsplans übertragen.
- (6) Alle den Eigenbetrieb betreffenden Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Gemeinderat bereitet die Betriebsleitung vor und leitet sie rechtzeitig an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister weiter.
- (7) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses.
- (8) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (9) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Zur Unterrichtung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere:
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn sich abzeichnet, dass ein Fehlbetrag entstehen wird oder Mehrausgaben erforderlich werden oder erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst im erheblichen Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder sonst im Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (10) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadt Karlsruhe in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist.
- (11) Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerin bzw. dem Stadtkämmerer der Stadt Karlsruhe alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Karlsruhe berühren. Sie hat ihr/ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie sie/ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Karlsruhe von Bedeutung ist. Die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnen wird.
- (12) Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind von der Betriebsleitung im Sinne des Beteiligungscontrollings bedarfsgerecht und angemessen in regelmäßigen Abständen zu informieren.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, soweit diese nicht dem Gemeinderat obliegen oder im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin zu entscheiden sind.
- (2) Die Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 12 sowie die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen erfolgt durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.
- (3) Die Einstellung und Ernennungen von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 13 g Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg (Endstufe des gehobenen Dienstes) und unbegrenzt die Ernennungen von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit sowie ebenfalls unbegrenzt die Beendigung von beamtenrechtlichen Dienstverhältnissen obliegen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister auf Vorschlag durch die Betriebsleitung.
- (4) Die Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 13 sowie die Einstellung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 13h Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg obliegen dem Gemeinderat nach Vorberatung im Betriebsausschuss und Personalausschuss.
- (5) Für die Bediensteten gelten im Übrigen die gesetzlichen, tariflichen und sonstigen stadtinternen Regelungen.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Karlsruhe im Rahmen ihrer Aufgaben unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht bedarf der Zustimmung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind von der/dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (4) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt Karlsruhe abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

§ 12 In Kraft treten

Diese Satzung trifft am 01.04.2017 in Kraft.